

Prüfungsordnung für den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang *Musik in Praxis und Lehre* der Hochschule für Musik und Theater Hamburg für Studierende des Hamburger Konservatoriums

vom 16. Mai 2018 und 13. Juli 2022

Präambel

- (1) Diese Prüfungsordnung steht auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule) und dem Hamburger Konservatorium (im Folgenden: Konservatorium) vom 14. Juni 1982 mit Änderungen vom 15. Mai 2007 und vom 11. Juni 2018. Sie regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang *Musik in Praxis und Lehre* (im Folgenden: Studiengang BMP), den die Hochschule für diejenigen Studierenden mit dem Abschluss *Bachelor of Music* anbietet, die am Konservatorium diesen Studiengang studieren.
- (2) Die Organisation und Durchführung des gesamten Studiengangs BMP obliegt dem Konservatorium unter Aufsicht der Hochschule. Dies beinhaltet die Aufnahmeprüfung, den Studienverlauf (Anlage 1), das Lehrangebot mit allen Modulbeschreibungen (Anlage 2), sämtliche Modulprüfungen sowie die Bachelor-Prüfung. Die Hochschule übt ihr Aufsichtsrecht aus, indem sie bei allen Bachelor-Prüfungen den Vorsitz der Prüfungskommission stellt.
- (3) Die Prüfungen werden von einem von Hochschule und Konservatorium gemeinsam gebildeten BMP-Prüfungsausschuss (im Folgenden: Prüfungsausschuss) organisiert. Dem Ausschuss gehören an:
 - a. eine vom Studiendekanat III der Hochschule oder dessen Studiendekan:in zu benennende Person, die der Hochschule angehört, den Vorsitz des Ausschusses innehat und den Prüfungsvorsitz bei den Bachelor-Prüfungen übernimmt,
 - b. die Akademieleitung des Konservatoriums,
 - c. weitere Personen, darunter auch Vertretungspersonen zu a. und b., die jeweils von Hochschule und Konservatorium benannt werden können,
 - d. eine Person aus dem Kreis der von den Studierenden des Konservatoriums jeweils gewählten studentischen Vertreter:innen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses überprüft regelmäßig, ob die im Rahmen dieses Kooperationsstudiengangs erworbenen Leistungen und Fähigkeiten den Leistungen eines konsekutiven Bachelorstudiengangs entsprechen und der erworbene Abschluss zur Aufnahme eines Masters entsprechend der Bologna-Regeln befähigt.
- (5) Das Konservatorium legt einmal jährlich eine Liste der ausgewählten Lehrenden und Prüfer:innen der Hochschule vor.

I. Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 1 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium im Studiengang BMP ist berechtigt, wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat und die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind:
 - a. die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
 - b. der Nachweis guter Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerberinnen und -bewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern (vgl. § 3).
- (2) Bei überragender künstlerischer oder pädagogischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Punkt a abgesehen werden. Die überragende künstlerische oder pädagogische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission im Rahmen der Aufnahmeprüfung festgestellt; sie liegt vor, wenn die Aufnahmeprüfung im jeweiligen Hauptfach mit „sehr gut“ (Note 1,0 oder 1,3) bewertet wird.
- (3) Bei überragender künstlerischer Befähigung nach Absatz 2 ist in jedem Fall ein Abschluss der Sekundarstufe (1 oder 2) oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen.

§ 2 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

- (1) Das Studium im Studiengang BMP kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an das Konservatorium zu richten. Er muss dort jeweils spätestens am 15. Juli eingegangen sein.
- (3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem ggf. die bisherige künstlerische und/oder pädagogische Tätigkeit hervorgehen soll,
 2. eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des letzten Schulzeugnisses,
 3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin versehen ist,
 4. ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,
 5. bei Studienbewerber:innen aus nicht deutschsprachigen Ländern amtlich beglaubigte Übersetzungen der eingereichten Unterlagen.
 6. bei Studienbewerber:innen mit gewählter Studienrichtung *Klassik Gesang* oder *Jazz vokal* (vgl. §4 Absatz 1) ein maximal drei Monate altes phoniatisches Gutachten. Dieses kann auch bei der praktischen Aufnahmeprüfung im Hauptfach nachgereicht werden.

§ 3 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerber:innen aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau von mindestens B2 nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Aufnahmeprüfung

- (1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Bewerber:in mit der angestrebten Studienrichtung das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige instrumentale, vokale oder elementare musikalische und pädagogische Begabung vorliegt.
- (2) Im Zuge der Bewerbung entscheidet sich der oder die Bewerber*in für eine von fünf möglichen Studienrichtungen:
 - a. Klassik instrumental
 - b. Klassik Klavier
 - c. Klassik Gesang
 - d. Jazz instrumental
 - e. Jazz vokal
- (3) Die Aufnahmeprüfung besteht entsprechend der jeweils gewählten Studienrichtung aus einer Hauptfachprüfung (10-20 Minuten) sowie weiteren, von der gewählten Studienrichtung unabhängigen Prüfungen.
- (4) Praktische Prüfung im Hauptfach:
 - a. **Hauptfachprüfung Studienrichtung Klassik instrumental**
Für die Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Blockflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Schlagzeug, Gitarre, Harfe, Akkordeon, Orgel sind vorzutragen:
 1. Drei Werke aus drei für das Instrument wichtigen Stilepochen, darunter eine Etüde und ein Werk des 20. Jahrhunderts
 2. Bei den Hauptfächern Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Saxophon, Akkordeon und Schlagzeug kann die dritte Stilepoche durch eine Bearbeitung oder eine zweite Etüde ersetzt werden
 3. Zusätzlich Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Stücks
 - b. **Hauptfachprüfung Studienrichtung Klassik Klavier**
Für das Hauptfach *Klavier Solo* sind vorzutragen (10-15 Minuten):
 1. Drei Werke aus drei wichtigen Stilepochen, darunter eines aus der Wiener Klassik oder von Johann Sebastian Bach und eine Etüde
 2. Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Stücks
Für das Hauptfach *Klavier als Begleitinstrument* sind vorzutragen (5 Minuten):
 3. Zwei- oder mehrstimmiges Arrangement einer kurzen gegebenen Melodie *oder*
 4. Kurze freie Improvisation zu einem gegebenen Thema

Auf die Punkte 3 beziehungsweise 4 kann verzichtet werden, wenn stattdessen eine Nebenfachprüfung in einem zweiten instrumentalen (kein Tasteninstrument) oder vokalen Fach abgelegt wird (vgl. unten Abs. 5 Ziffer b).

c. **Hauptfachprüfung Studienrichtung Klassik Gesang**

Für das Hauptfach Gesang sind vorzutragen:

1. Auswendig: Drei Kunstlieder oder Arien (Oratorium oder Oper oder Operette) verschiedenen Charakters und von verschiedenen Komponisten oder Komponistinnen. Es müssen mindestens zwei Gattungen (Bsp. Lied, Oper) und zwei Stilepochen vertreten sein, und mindestens ein Werk davon muss in deutscher Sprache sein.
2. Vom-Blatt-Singen einer leichten Chorstimme, Solfège
3. Außerdem spätestens hier Vorlage des phoniatischen Gutachtens gem. §2 Absatz 3 Ziffer 6.

d. **Hauptfachprüfung Studienrichtungen Jazz instrumental und Jazz vokal**

Im Hauptfach Jazz sind vorzutragen:

1. Drei Standards in unterschiedlichen Stilrichtungen (Blues, Bebop, Cool, Latin, Funk, Fusion etc.) mit Band oder Playback
2. Einfache Improvisation nach einer gegebenen Vorlage
3. Hören, Erkennen und Vortragen von Skalen, Akkorden und rhythmischen Patterns
4. Mindestens ein Werk aus dem klassischen Hauptfach

(5) Weitere Prüfungen für alle Studienrichtungen:

- a. **Gespräch** im Anschluss an die Hauptfachprüfung (5-10 Minuten) über Motivation, Zielsetzung und Berufschancen für die gewählte Studienrichtung. Teil des Gesprächs kann eine kurze, spontane Lehrprobe zu einem gegebenen methodisch-didaktischen Problem sein. Das Gespräch soll Aufschluss über pädagogische und soziale Kompetenzen des Bewerbers oder der Bewerberin geben und helfen, deren Entwicklungsfähigkeit einzuschätzen.

- b. **Nebenfachprüfung** (10 Minuten) in einem unter den Instrumenten Klavier, Cembalo, Orgel, Akkordeon, (E-) Gitarre, Saz, Harfe gewählten Begleitinstrument. Inhalt: Vortrag von zwei Werken aus unterschiedlichen Stilepochen. Transkriptionen sind erlaubt.

Bei gewählter Studienrichtung *Klassik Klavier* oder *Klassik Instrumental* mit Hauptfach Gitarre entfällt diese Prüfung oder wird durch eine Nebenfachprüfung in einem zweiten instrumentalen oder vokalen Fach ersetzt (vgl. oben Hauptfachprüfung Klassik Klavier, Punkt 3 und 4).

Hierfür gelten die gleichen Prüfungsanforderungen wie im vorigen Absatz beschrieben.

Bei gewählter Studienrichtung *Jazz* kann die Prüfung aus klassischen und jazzverwandten Anteilen bestehen und kann im Rahmen der Hauptfachprüfung absolviert werden.

- c. **Klausur** (30-40 Minuten)
in Allgemeiner Musiklehre: Kenntnis der Notenlehre, der Intervall- und Akkordlehre (einschließlich Septimenakkorde), Kenntnis verschiedener Skalen, elementare Kenntnis musiktheoretischer Begriffe.
 - d. **Klausur** (30-40 Minuten)
in Gehörbildung: Hören von Intervallen bis einschließlich Dezime, Hören von Dreiklängen und deren Umkehrungen, Wiedergabe kurzer Rhythmusdiktate und ein- bis zweistimmiger tonaler Melodiediktate.
- (6) Ob die jeweils geltenden Anforderungen in vollem Umfang geprüft werden, bestimmt die jeweilige Teilprüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Ein von der oder dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen der Aufnahmeprüfung an. Ist eine Prüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Protokoll führenden Person und von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 5 Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen werden von den Aufnahmeprüfungskommissionen mit Noten von 1 bis 5 entsprechend § 31 Absatz 1 bewertet.
- (2) Aus den von den Prüfenden einzeln gegebenen Noten wird das arithmetische Mittel gebildet und auf die erste Nachkommastelle 3 oder 7 auf- oder abgerundet. Die so ermittelte Note einer Prüfungsleistung geht anteilig in das Ergebnis der Aufnahmeprüfung ein.
- (3) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird aus den Ergebnissen der einzelnen Prüfungsleistungen ermittelt. Die Note der Hauptfachprüfung gemäß § 4 Absatz 4 wird für das Ergebnis der Aufnahmeprüfung zu 40 v.H. gewichtet, die Noten der weiteren Prüfungen gemäß § 4 Absatz 5 Ziffer a bis d zu jeweils 15 v.H. Entfällt die Nebenfachprüfung gemäß § 4 Absatz 5 Ziffer b, so sind die übrigen Noten mit 20 v.H. zu gewichten. Die entsprechend der Gewichtung sämtlicher Prüfungsteile gebildete Gesamtnote wird auf die erste Nachkommastelle 3 oder 7 auf- oder abgerundet.
- (4) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und keine der einzelnen Prüfungsleistungen schlechter als 4,0 bewertet wurde. Wurde eine Prüfungsleistung schlechter als 4,0 bewertet, gilt die entsprechende Prüfung, als auch die gesamte Aufnahmeprüfung als „nicht bestanden“. Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann nach einem Jahr wiederholt werden.
- (5) Bei nicht bestandener Aufnahmeprüfung kann der oder die Studienbewerber:in in das Orientierungsjahr des Konservatoriums aufgenommen werden, sofern die Prüfungsleistung im Hauptfach mit mindestens 2,3 bewertet worden ist und maximal zwei

der weiteren Prüfungen gemäß § 4 Absatz 5 nicht bestanden sind.

- (6) Innerhalb des Orientierungsjahrs ist die Aufnahmeprüfung in dem nicht bestandenen Fach nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen. Bei der Wiederholungsprüfung soll nach Möglichkeit mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin der ersten Aufnahmeprüfung anwesend sein. Werden die Prüfungsleistungen wiederum mit „nicht bestanden“ bewertet, ist der Student bzw. die Studentin zu exmatrikulieren. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.
- (7) Soweit bei der Zulassung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird die Gesamtnote zugrunde gelegt; bei gleicher Note entscheidet die Note der Hauptfachprüfung.
- (8) Studienleistungen, die im Rahmen des Orientierungsjahres erbracht werden, können auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

§ 6 Aufnahme- und Einstufungsprüfung für höhere Fachsemester

- (1) Studienbewerber:innen, die bereits an anderen Musikhochschulen oder gleichwertigen Institutionen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem der Hauptfächer des künstlerischen Bachelorstudiengangs Instrumentalmusik oder des künstlerisch-pädagogischen Bachelors Instrumentalpädagogik oder eines vergleichbaren Studiengangs studiert haben, müssen ihre künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung in einer Aufnahme- und Einstufungsprüfung in ihrem jeweiligen Hauptfach nachweisen.
- (2) Je nach der aus dem im bisher betriebenen Studium anrechenbaren Studienzeit legt der oder die Studienbewerber:in die Aufnahme- und Einstufungsprüfung nach den Anforderungen der im Vor-, also Sommersemester zu absolvierenden Teilmodulprüfungen ab. Der oder die Studienbewerber:in legt die erforderlichen Nachweise für sein bzw. ihr bisheriges Studium mit den Bewerbungsunterlagen vor.
- (3) Der oder die Studienbewerber:in muss auch in allen Teilmodulen eine Aufnahme- und Einstufungsprüfung ablegen, in denen er oder sie keine entsprechenden bestandenen Teilmodulprüfungen innerhalb europäischer Hochschulen nachweisen kann. Dieser Nachweis muss, sofern die Prüfungsleistung noch nicht erbracht werden konnte, spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt werden. Die Prüfungsinhalte entsprechen grundsätzlich jeweils den im Vor-, also Sommersemester zu absolvierenden Teilmodulprüfungen. Eine Aufnahme- und Einstufungsprüfung in dem gewählten Hauptfach ist in jedem Fall abzulegen.

§ 7 Aufnahmeprüfungskommission

- (1) Die Aufnahmeprüfung wird von Aufnahmeprüfungskommissionen des Konservatoriums abgenommen.
- (2) Die Aufnahmeprüfungskommission für die Aufnahmeprüfung im Hauptfach setzt sich aus der Akademieleitung sowie mindestens zwei Lehrenden zusammen, die das Hauptfach oder ein verwandtes Fach im Kernmodul des jeweiligen Hauptfaches vertreten. Der Vorsitz der Kommission liegt bei der Akademieleitung des Konservatoriums.

- (3) Die Aufnahmeprüfungskommissionen für die Teilprüfungen setzen sich wie folgt zusammen:
1. Die Teilprüfungskommission für die Nebenfachprüfung gemäß § 4 Absatz 5 Ziffer b besteht aus zwei Lehrenden, die das jeweilige Fach oder ein verwandtes Fach lehren.
 2. Die Teilprüfungskommission für die Klausuren besteht aus einem Dozenten oder einer Dozentin, der oder die die Fächer Theorie und Gehörbildung lehrt.
 3. Die Mitglieder der einzelnen Aufnahmeprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

§ 8 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule durch das Konservatorium

Studierende im Studiengang BMP werden am Konservatorium immatrikuliert. Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation am Konservatorium die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Ziele des Studiums

Inhalt des Studiengangs *Musik in Praxis und Lehre* ist die Vermittlung berufsbezogener, praktischer und theoretischer Lerninhalte auf den Gebieten der Instrumental- und Gesangspädagogik sowie des heutigen, sich permanent wandelnden professionellen Musikbetriebs. Die vermittelten Inhalte zielen auf den Erwerb fachspezifischer Kompetenzen auf einer künstlerisch-praktischen, einer theoretisch-reflexiven, einer technisch-operativen und insbesondere einer alles verbindenden pädagogischen Ebene. Ziele der Ausbildung sind Praxisnähe und Anwendungsorientierung sowie die Förderung von je nach Neigung gewünschten individuellen Schwerpunkten, die bereits zu Beginn oder im Verlauf des Studiums erkennbar werden.

Die Studierenden des Studiengangs BMP sollen mit den Ressourcen, die das Hamburger Konservatorium als integriertes Haus bietet, zur künstlerischen und pädagogischen Bewältigung des gängigen instrumentalen beziehungsweise vokalen Repertoires befähigt werden und lernen, den wechselnden Anforderungen eines sprunghaften Musikmarktes und sich verändernder Zielgruppen in professioneller Weise zu genügen. Zugleich erarbeiten sie sich die Grundlagen pädagogisch-wissenschaftlicher Expertise und lernen verschiedenste Anwendungsgebiete, etwa Musikvermittlung und Musikproduktion, kennen. Mit einer vollständigen, fächerübergreifenden Theorie und Praxis des Unterrichtens im Kernmodul Lehre wird die Grundlage für weit reichende und zugleich individualisierte Kompetenzen gelegt, was zu hohen Erfolgsaussichten im Berufsfeld Musik, von frühkindlicher Bildung bis zur Geragogik führt.

§ 10 Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Studienganges BMP. Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Music (B. Mus.)“. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 11 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der oder die Kandidat:in das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Bachelor-Prüfung werden insgesamt 240 Credit Points (CP) vergeben.

§ 12 Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, zwischen dem zweiten und vierten Fachsemester an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende oder den oder die Leiter:in des Studiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlussprüfung gemeldet haben (§ 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG). Nehmen sie an der Studienfachberatung nicht teil, werden sie exmatrikuliert (§ 42 Absatz 2 Nr. 7 HmbHG).

§ 13 Module und Credit Points (CP), Prüfungen, Studienleistungen und Prüfungsfristen

- (1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) oder Studienleistung ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.
- (2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 240 Credit Points. Einem Credit Point liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen oder Studienleistungen gebunden; diese können aus mehreren Teilen bestehen.

- (3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).
- (4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
 - Teilnahmevoraussetzungen
 - zugeordnete Lehrveranstaltungen
 - Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points
 - Leistungsnachweise (Inhalte der Prüfungs- und Studienleistungen)
 - Credit Points
 - Häufigkeit des Angebots
 - Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester)
 - Formen der Lehrveranstaltungen
 - Koordination und Fachvertreter
 - Begleitliteratur
- (6) Die Bachelor-Prüfung besteht aus drei Prüfungen. Die erste Teilprüfung wird zum Ende des 7. Fachsemesters abgelegt und besteht aus einer Präsentation zu einem musikwissenschaftlichen Thema oder einer wissenschaftlichen Hausarbeit. Die zweite Teilprüfung findet zum Ende des 8. Fachsemesters in Form von zwei Lehrproben und einem Kolloquium statt, die dritte Teilprüfung findet im Laufe des 8. Fachsemesters in Form eines öffentlichen Konzerts statt.

§ 14 Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzelunterricht in den künstlerischen Hauptfächern
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung
3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerisch-pädagogischen Praxis
5. Kolloquien
6. Vorlesungen
7. Gruppenunterricht.

In den Modulbeschreibungen können weitere Lehrveranstaltungsarten angeboten werden.

(2) Lehrveranstaltungen können zur Sicherstellung der Qualifikationsziele über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Veranstaltung) oder in anderen alternativen Formen stattfinden. Die alternativen Formen werden von der jeweiligen Lehrperson vorgegeben.

Sämtliche Prüfungen können in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) und/oder über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, sofern diese Formen geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen Qualifikationsziels festzustellen.

Die Prüfungsformen werden von den jeweiligen Lehrpersonen rechtzeitig vorgegeben. Die Teilnahme an einer Online-Prüfung ist freiwillig. Studierenden, die nicht an Online-Prüfungen teilnehmen möchten, müssen Präsenzprüfungen angeboten werden. Die Präsenzprüfungen müssen im selben Prüfungszeitraum stattfinden und die Grundsätze der Chancengleichheit wahren.

Folgende Bestimmungen sind vor Beginn und während einer Online-Prüfung einzuhalten:

1. Die Studierenden sind darüber zu informieren, dass die Teilnahme an den Online-Prüfungen freiwillig ist.
2. Die Studierenden sind rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn über die technischen Anforderungen der Prüfung (funktionierende Kamera, Mikrofon etc.) zu informieren.
3. Es erfolgt eine Authentifizierung. Dies geschieht grundsätzlich durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises nach Aufforderung durch die aufsichtführende Lehrperson in einem gesonderten virtuellen Raum, in dem sich neben einem Studierenden und der aufsichtführenden Lehrperson zeitgleich niemand anderes befinden darf. Der Prüfungsausschuss kann andere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren festlegen. Insbesondere kann eine Authentifizierung durch Überprüfung und Abfrage der digitalen Anwesenheit erfolgen, sofern die an der Prüfung teilnehmenden Studierenden der aufsichtführenden Lehrperson hinreichend bekannt sind. Das Ergebnis der Authentifizierung ist aktenkundig zu dokumentieren.
4. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Aufzeichnung, Speicherung oder das Verlangen, den Ausweis hochzuladen nicht zulässig. Erfolgt eine notwendige kurzzeitige Zwischenspeicherung während des Authentifizierungsverfahrens, sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald der Zweck der Zwischenspeicherung erreicht ist.
5. Zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und um Täuschungshandlungen möglichst auszuschließen, kann eine Videoaufsicht durchgeführt werden. Für die Videoaufsicht sind die Studierenden grundsätzlich verpflichtet, für die Dauer der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationstechnik aktiviert zu halten. Die Mikrofonfunktion kann ausgeschaltet werden, wenn dies aus Sicht der aufsichtführenden Person erforderlich ist. Die Videoaufsicht obliegt den aufsichtführenden Lehrpersonen. Sie findet in der Gesamtbetrachtung (sog. Split-Screen) aller Studierenden gleichermaßen statt. Die nähere Betrachtung einzelner Studierender ist grundsätzlich nicht gestattet. Hat die aufsichtführende Person Grund zur Annahme einer Täuschungshandlung, so darf eine nähere Betrachtung einzelner Studierender nach Ankündigung erfolgen oder zu einem 360°-Schwenk mit der Kamera im Raum aufgefordert werden. Der Anlass und die Durchführung müssen aktenkundig protokolliert werden. Werden diese Maßnahmen verweigert, kann dies zum Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung führen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Täuschung in dieser

Prüfungsordnung. Im Rahmen der Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten nur insoweit verarbeitet werden, als dass dies für die Durchführung der Prüfung notwendig ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung sowie einzelner Bild- und Tondaten ist nicht zulässig.

6. Ist aufgrund einer technischen Störung die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung, die Bild- und/oder Tonübertragung, die Authentifizierung oder die Videoaufsicht für einen erheblichen Zeitraum nicht durchführbar, so wird die Prüfung beendet und nicht gewertet. Ein aufgrund einer technischen Störung abgebrochener Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen und wird zu einem geeigneten Zeitpunkt wiederholt. Bei kurzweilig andauernden technischen Störungen kann die Prüfung fortgesetzt werden.
Sollten Studierende aufgrund einer technischen Störung die Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen können, müssen sie dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitteilen und die technische Störung glaubhaft machen (Nachweis des Providers, Screenshot etc.). Wird der Grund anerkannt, so wird ein nächstmöglicher Prüfungstermin festgesetzt.
7. Mit der Festlegung einer Online-Prüfungsform werden die Studierenden auf die Übertragung über ein elektronisches Datenfernnetz und insbesondere die generellen und individuellen Überwachungsmaßnahmen hingewiesen und in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber informiert, zu welchem Zweck erhobene personenbezogene Daten verarbeitet und wann diese wieder gelöscht werden. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Bestimmungen in der Satzung der HfMT zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. § 111 Abs. 1, 2a, 3 und Absatz 5 HmbHG zu berücksichtigen.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus den in der Präambel Absatz 3 genannten Personen zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Institution von der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan der Hochschule sowie von der Akademieleitung des Konservatoriums eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein*e Nachfolger*in für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise seiner der Hochschule angehörenden Mitglieder.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die mit der Organisation der Prüfungen beauftragten Verwaltungsangestellten des Konservatoriums nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 16 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg oder dem Hamburger Konservatorium lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule oder des Konservatoriums sind aber über die gleiche Qualifikation verfügen.
- (4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Bachelor-Prüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.
- (4) Über die Anrechnung nach Absatz 1 - 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 18 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) Macht ein oder eine Student:in glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 19 Schwangerschaft und Stillzeit

- (1) Die schwangere Studentin soll -wenn möglich- dem Konservatorium ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Eine stillende Studentin soll dem Konservatorium so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Auf Verlangen des Konservatoriums soll eine schwangere Studentin als Nachweis über ihre Schwangerschaft den Mutterpass vorzeigen.
- (2) Studentinnen, die während des Studiums schwanger sind oder werden, dürfen sechs Wochen vor der Entbindung (Schutzfrist vor der Entbindung) und acht Wochen nach der Entbindung (Schutzfrist nach der Entbindung) nicht zur Teilnahme an der hochschulischen Ausbildung (Unterricht, Prüfungen u.a.) verpflichtet werden. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 19 b der Immatrikulationsordnung der Hochschule.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). § 20 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 22 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss über die Justitiarin der Hochschule zuzuleiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 66 HmbHG.

III. Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 23 Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung, Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags der oder des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.
- (2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (3) Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

§ 24 Studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestimmte Module werden mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen (studienbegleitende Modul-(teil)prüfung). Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2 zu dieser Ordnung). Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:
 - a. Referat
Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.
 - b. Mündliche Prüfung
Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem der bzw. die Studierende darlegen soll, dass er bzw. sie den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer

ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e. Praktische Prüfung

Eine praktische Prüfung ist je nach Modul eine künstlerische oder pädagogische Einzel- oder Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

f. Präsentation

Eine Präsentation ist eine mit elektronischen Medien vorgestellte wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von 10-15 Minuten Dauer.

- (2) Die Modulprüfung wird von zwei Prüfer:innen bzw. einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Für die Note „nicht bestanden“ ist Einstimmigkeit erforderlich. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (3) Bestimmte Module schließen mit einer Studienleistung ab. Studienleistungen sind in der Regel kleinere schriftliche und mündliche Arbeiten oder praktische Prüfungen. Sie können z. B. als Referat, Praktikums- oder Projektbericht, Portfolio, Exposé, Projektkonzeption, Teilnahme an Proben und Konzerten, Teilnahme an internem oder öffentlichem Vorspiel (Klassenabend, Musizierstunde o.ä.) etc. erbracht werden. Sie dienen der laufenden Leistungskontrolle und beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

- (4) Bei Studienleistungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zur Prüferin / zum Prüfer durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Die Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienleistung „bestanden“ ist.

Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen, müssen alle Teilstudienleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Folgende Module sind mit Modulprüfungen bzw. Studienleistungen abzuschließen:

Kernmodul Praxis 1 (1. und 2. Semester)
Kernmodul Praxis 2 (3. und 4. Semester)
Kernmodul Praxis 3 (5. und 6. Semester)
Kernmodul Praxis 4 (7. und 8. Semester)
Wahlmodul Praxis (1. bis 8. Semester)
Kernmodul Lehre 1 (1. und 2. Semester)
Kernmodul Lehre 2 (3. und 4. Semester)
Kernmodul Lehre 3 (5. und 6. Semester)
Kernmodul Lehre 4 (7. und 8. Semester)
Wahlmodul Lehre (1. bis 8. Semester)
Modul Basis 1 (1. und 2. Semester)
Modul Basis 2 (3. und 4. Semester)
Modul Basis 3 (5. und 6. Semester)
Modul Basis 4 (7. und 8. Semester)
Studium Generale
Abschlussmodul

(6) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen gehen aus den Modulbeschreibungen hervor.

§ 25 Modulprüfungen in den Kernmodulen

- (1) Die zum Ende des 4. Semesters in den Kernmodulen Praxis und Lehre durchzuführenden Modulprüfungen stehen Zwischenprüfungen im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz gleich. Die einzelnen Prüfungsanforderungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.
- (2) Die Modulprüfung im Kernmodul nach dem 4. Semester wird von einer aus mindestens zwei, höchstens 7 Mitgliedern bestehenden Prüfungskommission abgenommen.
- (3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission mit „bestanden“ bewertet wird. Bei Stimmgleichheit gilt die Prüfung als bestanden.

§ 26 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist zweimal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus

mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

- (2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der bzw. die Studierende ist zu exmatrikulieren.
- (3) Studienleistungen sind mindestens zwei Mal wiederholbar.

IV. Bachelor-Prüfung

§ 27 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Bachelor of Music

Zur Bachelor-Prüfung im achten Fachsemester kann nur zugelassen werden, wer

1. im Bachelorstudiengang BMP am Hamburger Konservatorium immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
2. alle bis einschließlich des 6. Fachsemesters erforderlichen Modulprüfungen und Studienleistungen bestanden hat und 180 CP vorweisen kann.

§ 28 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist am Ende des siebten Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise für die in § 27 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer (§ 16 Absatz 2) und für die Prüfungsgegenstände (§ 16 Absatz 4),
 3. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits eine Prüfung in einem Bachelorstudiengang Instrumental- bzw. Vokalpädagogik oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Ist es der bzw. dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr bzw. ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der bzw. dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 27 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die bzw. der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 29 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) dem Bachelor-Abschlussprojekt in Form eines Konzerts mitsamt Dokumentation. Zu dokumentieren sind die notwendigen Arbeitsschritte von der Planung bis zur Durchführung und Auswertung des Konzerts.
- b) zwei Lehrproben mit unterschiedlichen Zielgruppen (z.B. Anfänger:in/Fortgeschrittene:r, Gruppenunterricht/Einzelunterricht etc.) und einem anschließenden Kolloquium von 30 min. Das Kolloquium besteht aus einem frei vorgetragenen Vortrag von 10 min und einem abschließenden Prüfungsgespräch.
- c) einer zum Ende des 7. Fachsemesters abzugebenden schriftlichen, wissenschaftlichen Arbeit zu einem musikwissenschaftlichen, musikpädagogischen oder fachdidaktischen Thema (Bachelorarbeit) im Umfang von 35 Seiten à 2.500 Zeichen und deren Präsentation gem. § 24 Absatz 1 Ziffer f im Rahmen des Abschlussmoduls.

Die Prüfungsanforderungen gehen aus den Modulbeschreibungen hervor.

(2) Die einzelnen Prüfungsteile werden von folgenden Prüfungskommissionen abgenommen:

- Für das Bachelor-Abschlussprojekt: Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Vorsitz) und mindestens zwei Lehrende des jeweiligen instrumentalen oder vokalen Hauptfachs.
- Für die Lehrproben mit Kolloquium: Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Vorsitz), zwei Lehrende des jeweiligen instrumentalen oder vokalen Hauptfachs und eine Lehrperson aus dem Kernmodul Lehre.
- Für die wissenschaftliche Arbeit und die Präsentation: ein Prüfer oder eine Prüferin aus dem Fachbereich Musikpädagogik oder Musikwissenschaft als Erstprüfer bzw. -prüferin und ein Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin mit akademischer Lehrerfahrung, der oder die mit dem gewählten Thema vertraut und wissenschaftlich qualifiziert ist. Die Präsentation der wissenschaftlichen Arbeit wird von den beiden Prüfer:innen als praktische Prüfung unter dem Vorsitz des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgenommen.

§ 30 Wiederholung, endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Wird einer der Prüfungsteile gemäß § 29 Absatz 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal, die wissenschaftliche Arbeit jedoch nur einmal wiederholt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auch die wissenschaftliche Arbeit ein zweites Mal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) Wird das öffentliche Konzert gemäß § 29 Absatz 1 lit. a mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann dieses einmal wiederholt werden.
Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.
- (4) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 31 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

- (1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten

1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,
2,0 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet.

Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Ein arithmetisch gebildeter Mittelwert ist ebenfalls auf die einzelne Nachkommastelle 0, 3 oder 7 zu runden.

- (2) Die Zensuren der Einzelleistungen werden der Studierenden bzw. dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Aus den jeweiligen Bachelor-Prüfungsteilen gem. § 29 Abs. 1 wird eine Gesamtnote aus a-c gebildet.
- a Bachelor-Abschlussprojekt: 35%, dabei gilt folgende Gewichtung:
Öffentliches Konzert 80%
Schriftliche Dokumentation: 20%
 - b Für die Lehrproben mit Kolloquium: 35%, dabei gilt folgende Gewichtung:
Lehrprobe 1: 40%
Lehrprobe 2: 40%
Kolloquium: 20%
 - c Für die wissenschaftliche Arbeit und die Präsentation: 30%, dabei gilt folgende Gewichtung:
Wissenschaftliche Arbeit: 80%
Präsentation: 20%
- Der arithmetisch gebildete Mittelwert ist auf die einzelne Nachkommastelle 0, 3 oder 7 zu runden.
- (5) Diese Zensur wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 32 Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- 1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung gemäß § 29,
 - 2. Vorlage der einschließlich des 8. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen sowie des Nachweises über den Erwerb von 240 CP.
- (2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Bachelorprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis trägt den Hinweis, dass das Studium am Hamburger Konservatorium absolviert wurde. Es ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem Direktor bzw. der Direktorin der Akademie des Konservatoriums zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde trägt den Hinweis, dass das Studium am Hamburger Konservatorium absolviert wurde und wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Hochschule und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

- (4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 33 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 35 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im hochschulinternen Anzeiger der Hochschule in Kraft und gilt erstmals für Studienbewerber*innen, die sich zum Wintersemester 2018/19 bewerben.
- (2) Die dem Kooperationsvertrag (vgl. Präambel Absatz 1) zwischen Hochschule und Konservatorium bisher zugrundeliegende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musikerziehung (Musikerziehung im freien Beruf und an Musikschulen) an der Hochschule für Musik und Theater (Amtlicher Anzeiger 2004, Seite 429, im Folgenden: DME-Prüfungsordnung) bleibt für Studierende des Hamburger Konservatoriums, die ihr Studium vor dem 1.10.2018 begonnen haben, noch bis zum 30.9.2023 in Kraft.
- (3) Studierende des Hamburger Konservatoriums, die ihr Studium nach dem 30.9.2014 und vor dem 1.10.2018 mit dem Studienziel DME-Diplom begonnen haben, können entweder ihre Diplomprüfung nach der DME-Prüfungsordnung noch bis spätestens 30.9.2023 absolvieren und bei erfolgreichem Abschluss den Diplomgrad verliehen bekommen oder ihr bestehendes Studium zum 1.10.2018 oder später im BMP-Studiengang mit dem Studienziel Bachelor of Music nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Einzelheiten bezüglich der Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 17 dieser Prüfungsordnung, die noch nach der DME-Prüfungsordnung erbracht wurden, regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Die DME-Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2023 gänzlich außer Kraft.